

RS OGH 2000/3/9 6Ob14/00b, 6Ob120/00s, 6Ob212/00w, 6Ob215/00m, 6Ob214/00i, 6Ob25/01x, 6Ob70/02s, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2000

Norm

HGB §277 ff

HGB §283

EWG-RL 68/151/EWG - Publizitätsrichtlinie 368L0151 allg, EWG-RL 78/660/EWG - Bilanzrichtlinie 378L0660 allg

UGB §277

EG Amsterdam Art44 Abs2 litg

Rechtssatz

Die durch das GesRÄG 1996 getroffenen innerstaatlichen Regelungen erfolgten in Umsetzung der 1. und 4. gesellschaftsrechtlichen Richtlinien (1. Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 - Publizitätsrichtlinie; 4. Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. 7. 1978 - Bilanzrichtlinie), die ihrerseits auf Art 44 Abs 2 lit g EG beruhen. Danach liegt der Zweck in der Koordination von Schutzbestimmungen, die den Gesellschaften in ihren Mitgliedstaaten im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu halten. In Auslegung dieser Bestimmung hat der Europäische Gerichtshof erkannt (EuGH vom 4. 12. 1997 Slg 1997 I - 6843 - Daihatsu), dass die Offenlegung des Jahresabschlusses hauptsächlich der Unterrichtung Dritter dient, die die buchhalterische und finanzielle Situation nicht hinreichend kennen oder kennen können. Für eine Abwägung der Interessen Dritter an der Information gegenüber jenen der Gesellschaft an deren Geheimhaltung anhand besonderer Marktsituationen bleibt kein Raum.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 14/00b
Entscheidungstext OGH 09.03.2000 6 Ob 14/00b
Veröff: SZ 73/44
- 6 Ob 120/00s
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 120/00s
Vgl auch
- 6 Ob 212/00w
Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 212/00w
Vgl auch; Beisatz: Nach Art 47 der Bilanzrichtlinie ist der Jahresabschluss samt Lagebericht und Prüfungsbericht

wie nach Art 3 der Publizitätsrichtlinie offenzulegen. Der Lagebericht kann aber von der Registerpublizität ausgenommen werden. Er muss dann am Sitz der Gesellschaft für jedermann zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Abschriften müssen kostenlos erhältlich sein, wobei das Verlangen einer Abschrift kein rechtliches Interesse voraussetzt. (T1)

- 6 Ob 215/00m

Entscheidungstext OGH 23.10.2000 6 Ob 215/00m

Auch

- 6 Ob 214/00i

Entscheidungstext OGH 23.10.2000 6 Ob 214/00i

Auch

- 6 Ob 25/01x

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 25/01x

Auch; nur: Die durch das GesRÄG 1996 getroffenen innerstaatlichen Regelungen erfolgten in Umsetzung der 1.

und 4. gesellschaftsrechtlichen Richtlinien (1. Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 -

Publizitätsrichtlinie; 4. Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. 7. 1978 - Bilanzrichtlinie), die ihrerseits auf Art 44

Abs 2 lit g EG beruhen. In Auslegung dieser Bestimmung hat der Europäische Gerichtshof erkannt (EuGH vom 4.

12. 1997 Slg 1997 I - 6843 - Daihatsu), dass die Offenlegung des Jahresabschlusses hauptsächlich der

Unterrichtung Dritter dient, die die buchhalterische und finanzielle Situation nicht hinreichend kennen oder

kennen können. (T2); Veröff: SZ 74/58

- 6 Ob 70/02s

Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 70/02s

Vgl auch

- 6 Ob 258/04s

Entscheidungstext OGH 25.11.2004 6 Ob 258/04s

Vgl; Beisatz: Der EuGH hat mit Beschluss vom 23. September 2004 eine Entscheidung gefällt, aus der hervorgeht,

dass er die in den §§ 277 ff HGB umgesetzten gesellschaftsrechtlichen Richtlinien als

gemeinschaftsrechtskonform ansieht. (T3)

- 6 Ob 124/05m

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 124/05m

Vgl auch; Beisatz: Die nationalen Gesetzgeber haben zur Durchsetzung der in den Richtlinien festgelegten

Offenlegungsverpflichtungen der Gesellschaften, deren Haftung beschränkt ist, „geeignete Sanktionen“ zu

normieren. Dass der österreichische Gesetzgeber als Sanktion zur Durchsetzung der Offenlegungsverpflichtung

keine über die Gesellschaft, sondern eine über ihre Organe zu verhängende Zwangsstrafe normiert und keine

Haftung der Gesellschaft für die Einbringlichkeit dieser Strafen anordnet, ändert nichts an den europarechtlichen

Vorgaben, dass die Gesellschaften selbst und auch unmittelbar die Offenlegungspflicht trifft. (T4)

Beisatz: An der Verfassungsmäßigkeit der die Bekanntmachung regelnden Vorschriften (§ 10 Abs 1 und § 283 Abs

2 HGB) besteht kein Zweifel. (T5)

- 6 Ob 207/05t

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 207/05t

Vgl auch; Beisatz: Die Bestimmung des § 283 Abs 1 HGB ist auch im Hinblick darauf, dass bei mehreren

Geschäftsführern über jeden Geschäftsführer gesondert eine Zwangsstrafe zu verhängen ist, mit dem

Gleichheitsgrundsatz vereinbar. (T6)

- 6 Ob 63/06t

Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 63/06t

- 6 Ob 293/06s

Entscheidungstext OGH 15.02.2007 6 Ob 293/06s

- 6 Ob 109/07h

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 109/07h

- 6 Ob 119/07d

Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 119/07d

Vgl auch; Beisatz: Vor dem Hintergrund der Österreich treffenden gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur

Vorsehung wirksamer Sanktionen erscheint weder die vom Gesetzgeber vorgesehene absolute Höhe der Strafobergrenzen des § 283 UGB noch die Anknüpfung des § 283 Abs 3 UGB an auch sonst das Rechnungslegungsrecht prägende Größenkriterien verfassungsrechtlich bedenklich. (T7)

Beisatz: Jedenfalls dann, wenn aus dem Firmenbuchakt die Größenklassen nicht verlässlich beurteilt werden können, ist bei Nichtvorlage von Bilanzen und Unterlassung der Bekanntgabe der Größenmerkmale im Sinne des § 282 Abs 2 UGB vom Vorliegen einer großen Gesellschaft auszugehen. (T8)

Veröff: SZ 2007/99

- 6 Ob 20/08x

Entscheidungstext OGH 21.02.2008 6 Ob 20/08x

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Der Zweck der Offenlegung von Jahresabschlüssen besteht darin, Dritte, die die buchhalterische und finanzielle Situation der Gesellschaft nicht ausreichend kennen oder kennen können, zu informieren. (T9)

- 6 Ob 64/08t

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 64/08t

Auch

- 6 Ob 41/08k

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 41/08k

Auch

- 6 Ob 33/08h

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 6 Ob 33/08h

Vgl, Beisatz: Sowohl nach der 4. Bilanzrichtlinie (78/660/EWG) als auch nach § 277 Abs 1 UGB bestehen Offenlegungsverpflichtungen des Geschäftsführers hinsichtlich Gewinnverwendungsvorschlag und -verwendungsbeschluss, und zwar unabhängig davon, ob dadurch ein „Erklärungsmehrwert“ erreicht wird. (T10)

- 6 Ob 240/09a

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 240/09a

Auch

- 6 Ob 129/11f

Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 129/11f

Vgl auch; Beisatz: Die Einführung einer Mindeststrafe von 700 EUR (§ 283 Abs 3 UGB) und die Verhängung von Strafen gegen die Gesellschaft und den Geschäftsführer (§ 283 Abs 7 UGB) durch das Budgetbegleitgesetz 2011 ist verfassungsrechtlich unbedenklich. (T11); Bem: Siehe auch RS0126979. (T12); Veröff: SZ 2011/94

- 1 Ob 15/11d

Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 15/11d

Auch; nur T2; Beis wie T9; Veröff: SZ 2011/43

- 6 Ob 227/11t

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 6 Ob 227/11t

Vgl auch; Beis wie T11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113284

Im RIS seit

08.04.2000

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at